

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Martin Güll, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner, Maria Noichl, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Christa Naaß, Reinhold Strobl, Dr. Paul Wengert, Horst Arnold, Inge Aures, Dr. Thomas Beyer, Sabine Dittmar, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Reinhold Perlak, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Adelheid Rupp, Harald Schneider, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Dr. Simone Strohmayer, Angelika Weikert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 (Nachtragshaushaltsgesetz 2012 – NHG 2012)
(Drs. 16/10800)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Art. 6 (Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.

b) Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchst. aa wird vor dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– durch planmäßige Beamte oder Richter (Titel 422 0.),“.

bb) In Doppelbuchst. cc wird vor dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– durch Arbeitnehmer (Titel 428 0.),“.

c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Nürnberg,“ die Worte „des Technologietransfers,“ eingefügt.

d) Es werden folgende Abs. 14 bis 23 angefügt:

„(14) Im Stellenplan erhalten im Kapitel 02 01 (Ministerpräsident und Staatskanzlei) zur Reduzierung des Personals des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Beckstein

1. bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) 0,5 Planstellen der BesGr A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) den Vermerk „kw zum 30.03.2012“,

2. bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) 0,5 Stellen der EGr 9 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) den Vermerk „kw zum 30.03.2012“.

(15) Im Stellenplan werden im Einzelplan 03A (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern – Allgemeine Innere Verwaltung)

1. zur Verbesserung der Sicherheit in den Gerichtsgebäuden
 - a) im Kapitel 03 05 (Verwaltungsgerichtshof und Landesanwaltschaft Bayern) bei Titel 422 01 Buchst. a (Planmäßige Beamte (Richter), Verwaltungsgerichtshof) eine Planstelle der BesGr A 4 (Amtsmeister, Amtsmeisterin) neu ausgebracht; die Planstelle ist abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar,
 - b) im Kapitel 03 06 (Verwaltungsgerichte) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter)) zwei Planstellen der BesGr A 4 (Amtsmeister, Amtsmeisterin) neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar,
2. im Kapitel 03 09 (Landratsämter)
 - a) bei Titel 422 01 Buchst. b (Planmäßige Beamte, Technische Beamte der Umweltverwaltung) zur Bewältigung der Energiewende sieben Planstellen der BesGr A 10 (Technischer Oberinspektor, Technische Oberinspektorin) neu ausgebracht,
 - b) bei Titel 422 21 (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) zur Verbesserung der Lebensmittelkontrolle 71 Planstellen der BesGr A 6 (Regierungssekretärin, Regierungssekretärin) neu ausgebracht,
3. im Kapitel 03 18 (Landespolizei) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
 - a) für die Aufgaben eines Jugendkontaktbeamten, einer Jugendkontaktbeamtin bei den Polizeiinspektionen 250 Planstellen der BesGr A 7 (Polizeimeister, Polizeimeisterin) ausgebracht,
 - b) eine Planstelle der BesGr A 16 (Leitender Polizeidirektor, Leitende Polizeidirektorin) nach BesGr A 16 + AZ (Leitender Polizeidirektor, Leitende Polizeidirektorin) gehoben,
 - c) eine 0,18 Planstelle der BesGr A 13 (Polizeirat, Polizeirätin) eingespart,
4. im Kapitel 03 20 (Bereitschaftspolizei)
 - a) 364 Planstellen der BesGr A 7 (Polizeimeister, Polizeimeisterin) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) in 589 Stellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung der BesGr A 5, A 7 (Polizeidienstanfänger, Polizeidienstanfängerin, Polizeimeisteranwärter, Polizeimeisteranwärterin, Polizeioberwachtmeister, Polizeioberwachtmeisterin) bei Titel 422 21 (Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung) umgewandelt,
 - b) bei Titel 422 21 (Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung)
 - aa) zum Ausgleich der steigenden Ruhestandsabgänge in den kommenden Jahren 500 Planstellen der

BesGr A 5, A 7 (Polizeidienstangefangener, Polizeidienstangefangene, Polizeimeisterangefangener, Polizeimeisterangefangene, Polizeioberwachungsmeister, Polizeioberwachungsmeisterin) neu ausgebracht,

bb) folgender Haushaltsvermerk zur BesGr A 5, A 7 (Polizeidienstangefangener, Polizeidienstangefangene, Polizeimeisterangefangener, Polizeimeisterangefangene, Polizeioberwachungsmeister, Polizeioberwachungsmeisterin) ausgebracht:

„589 Stellen in 364 Planstellen der BesGr A 7 (Polizeimeister, Polizeimeisterin) am 31.12.2023.“,

5. im Kapitel 03 21 (Polizeiverwaltungsamt) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) die Planstelle der BesGr B 2 (Präsident, Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts) nach BesGr B 3 (Präsident, Präsidentin des Polizeiverwaltungsamts) gehoben,
6. im Kapitel 03 26 (Feuerwehrschulen) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) drei Planstellen der BesGr A 14 (Brandoberrat, Brandoberrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Brandrat, Brandrätin), vier Planstellen der BesGr A 12 (Brandamtsrat, Brandamtsrätin) und 27 Planstellen der BesGr A 11 (Brandamtmann, Brandamtfrau) neu ausgebracht; die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli 2012 besetzbar.

(16) Im Stellenplan werden im Einzelplan 04 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz)

1. im Kapitel 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften)
 - a) bei Titel 422 01 (Planmäßig Beamte (Richter und Staatsanwälte))
 - aa) zur Behebung des Personalfehlbestands von Richtern an Amts- und Landgerichten, Staatsanwälten, Bewährungshelfern und Justizwachmeistern folgende Planstellen neu ausgebracht:
 - aaa) 10 Planstellen der BesGr R 1 (Richter an Amts- und Landgerichten, Richterin an Amts- und Landgerichten); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar,
 - bbb) 10 Planstellen der BesGr R 1 (Staatsanwalt, Staatsanwältin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar,
 - ccc) 10 Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 zum 1. April 2012 besetzbar,
 - ddd) 100 Planstellen der BesGr A 4 (Justizoberwachungsmeister, Justizoberwachungsmeisterin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar;
 - bb) zur Verbesserung der Beförderung von Rechtspflegern, Gerichtsvollziehern, Justizfachwirten und Justizwachmeistern folgende Planstellen gehoben:

- aaa) 100 Planstellen der BesGr A 10 (Rechtspflegeoberinspektor, Rechtspflegeoberinspektorin) nach BesGr A 11 (Rechtspflegeamtmann, Rechtspflegeamtfrau),
 - bbb) 100 Planstellen der BesGr A 8 (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherin) nach BesGr A 9 (Obergerichtsvollzieher, Obergerichtsvollzieherin) und 100 Planstellen der BesGr A 9 (Obergerichtsvollzieher, Obergerichtsvollzieherin) nach BesGr A 10 (Hauptgerichtsvollzieher, Hauptgerichtsvollzieherin),
 - ccc) 30 Planstellen der BesGr A 6 (Justizsekretär, Justizsekretärin) nach BesGr A 7 (Justizobersekretär, Justizobersekretärin), 60 Planstellen der BesGr A 7 (Justizobersekretär, Justizobersekretärin) nach BesGr A 8 (Justizhauptsekretär, Justizhauptsekretärin), 60 Planstellen der BesGr A 8 (Justizhauptsekretär, Justizhauptsekretärin) nach BesGr A 9 (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin) und 20 Planstellen der BesGr A 9 (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin) nach BesGr A 9 + AZ (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin),
 - ddd) 100 Planstellen der BesGr A 4 (Justizoberwachtmeister, Justizoberwachtmeisterin) nach BesGr A 5 (Justizhauptwachtmeister, Justizhauptwachtmeisterin) und 100 Planstellen der BesGr A 5 (Justizhauptwachtmeister, Justizhauptwachtmeisterin) nach BesGr A 6 (Justizsicherheitssekretär, Justizsicherheitssekretärin);
- b) bei Titel 422 21 (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) zur Behebung des Personalfehlbestands bei den Rechtspflegern und Justizfachwirten folgende Planstellen neu ausgebracht:
- aa) 10 Planstellen der BesGr A 9 (Rechtspflegeanwärter, Rechtspflegeanwärterin),
 - bb) 10 Planstellen der BesGr A 6 (Justizsekretäranwärter, Justizsekretäranwärterin);
- c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) im Interesse einer längerfristigen persönlichen Lebensplanung 100 befristete Arbeitsverhältnisse in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt;
2. im Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten)
- a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte)
- aa) zur Umsetzung eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung folgende Planstellen ausgebracht:
 - aaa) 21 Planstellen der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretärin – im Justizvollzugsdienst), 20 Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretär, Obersekretärin – im Justizvollzugsdienst), eine Planstelle der BesGr A 7 (Regierungsober-

- sekretär, Regierungsobersekretärin) und eine Planstelle der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Februar 2012 besetzbar,
- bbb) eine Planstelle der BesGr A 9 (Regierungsinspektor, Regierungsinspektorin); die Planstelle ist abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. September 2012 besetzbar,
- ccc) eine Planstelle der BesGr A 15 (Medizinaldirektor, Medizinaldirektorin), vier Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin) und vier Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin),
- ddd) eine Planstelle der BesGr A 14 (Medizinaloberrat, Medizinaloberrätin), zwei Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 13 (Studienrat, Studienrätin), zwei Planstellen der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin), zwei Planstellen der BesGr A 7 + AZ (Stationspfleger, Stationschwester) und zwei Planstellen der BesGr A 7 (Krankenpfleger, Krankenschwester); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2013 besetzbar,
- eee) eine Planstelle der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretärin – im Justizvollzugsdienst), zwei Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretär, Obersekretärin – im Justizvollzugsdienst) und eine Planstelle der BesGr A 6 (Regierungssekretär, Regierungssekretärin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Februar 2013 besetzbar,
- fff) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) und eine Planstelle der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2014 besetzbar;
- bb) zum Ausbau der Sozialtherapie folgende Planstellen ausgebracht:
- aaa) 26 Planstellen der BesGr A 8 (Hauptsekretär, Hauptsekretärin – Justizvollzugsdienst) und 26 Planstellen der BesGr A 7 (Obersekretär, Obersekretärin – im Justizvollzugsdienst); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Februar 2012 besetzbar,
- bbb) eine Planstelle der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), eine Planstelle der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin) und drei Planstellen der BesGr A 9 (Sozialin-

spektor, Sozialinspektorin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar,

- ccc) vier Planstellen der BesGr A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin), drei Planstellen der BesGr A 13 (Regierungsrat, Regierungsrätin), fünf Planstellen der BesGr A 10 (Sozialoberinspektor, Sozialoberinspektorin) und zwei Planstellen der BesGr A 9 (Sozialinspektor, Sozialinspektorin); die Planstellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2013 besetzbar;
- b) bei Titel 422 21 (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) zur Behebung des Personalfehlbestands im allgemeinen Vollzugsdienst und im allgemeinen Werkdienst 100 Planstellen der BesGr A 6, A 7 (Obersekretärwärter – im Justizvollzugsdienst, Oberwerkmeisterwärter) neu ausgebracht;
- c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) zur Umsetzung eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung eine Stelle der EGr 5 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht; die Stelle ist abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2013 besetzbar.

(17) Im Stellenplan werden im Einzelplan 05 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)

- 1. in den Kapiteln 05 12 (Öffentliche Volksschulen), 05 13 (Öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke), 05 14 (Landesschulen für Gehörlose und Körperbehinderte), 05 15 (Staatliche Berufsschulen einschl. angegliederter Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen), 05 16 (Staatliche Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien), 05 17 (Staatliche Berufsoberschulen und Fachoberschulen), 05 18 (Staatliche Realschulen) und 05 19 (Staatliche Gymnasien) nach Feststellung des Bedarfs verteilt auf die Kapitel 05 12, 05 13, 05 14, 05 15, 05 16, 05 17, 05 18 und 05 19 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen
 - a) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Lehrkräfte)) für den Ausbau von und die Qualitätsverbesserung in gebundenen Ganztagsklassen, zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den Schulen, Verwirklichung der eigenverantwortlichen Schule und Umsetzung der Inklusion 943 Planstellen der BesGr A 10 (Fachlehrer, Fachlehrerin), A 12 (Lehrer, Lehrerin) und A 13 (Sonderschullehrer, Sonderschullehrerin, Realschullehrer, Realschullehrerin, Studienrat, Studienrätin) neu ausgebracht,
 - b) bei Titel 428 01 – neuer Buchst. – (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Personal für Schulsozialarbeit) zur Unterstützung der Lehrkräfte an den Schulen 160 Stellen der EGr 10 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) für Schulsozialarbeiter, Schulsozialarbeiterinnen und 80 Stellen der EGr 14 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) für Schulpsychologen, Schulpsychologinnen neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. September 2012 besetzbar,

- c) bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) und 428 01 Buchst. b (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Verwaltungspersonal) zur Behebung des Personalfehlbestands beim Verwaltungspersonal 150 Stellen der EGr 6 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht;
2. im Kapitel 05 12 (Öffentliche Volksschulen) bei Titel 422 01 die Haushaltsvermerke zur BesGr A 12 (Lehrer, Lehrerinnen) wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4) 52 Stellen sind kw zum 1.8.2012 wegen Schülerveränderung.“
 - b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5) Bis zu 1 082 Planstellen können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen kostenneutral in Planstellen der BesGr A 13 (Studienrat, Studienrätinnen) umgewandelt und nach Bedarf in die Kapitel 05 13, 05 15, 05 17, 05 18 und 05 19 umgesetzt werden.“

(18) Im Stellenplan werden im Einzelplan 06 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen)

1. im Kapitel 06 05 (Finanzämter) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) für einen gerechten Steuervollzug 100 Planstellen der BesGr A 13 (Oberamtsrat, Oberamtsrätin), 100 Planstellen der BesGr A 12 (Steueramtsrat, Steueramtsrätin), 100 Planstellen der BesGr A 11 (Steueramtmann, Steueramt-frau), 100 Planstellen der BesGr A 10 (Steuerinspektor, Steuerinspektorin) und 100 Planstellen der BesGr A 9 (Amtsinspektor, Amtsinspektorin) neu ausgebracht,
2. im Kapitel 06 13 (Finanzgerichte) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter)) zur Verbesserung der Sicherheit in den Gerichtsgebäuden zwei Planstellen der BesGr A 4 (Amtsmeister, Amtsmeisterin) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar.

(19) ¹Im Stellenplan wird im Kapitel 07 01 (Ministerium) für die Bayerische Energieagentur Energie Innovativ bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) eine Planstelle der BesGr B 3 (Ministerialrat, Ministerialrätin) neu ausgebracht. ²Die Stelle erhält den Vermerk „kw zum 01.01.2017“.

(20) Im Stellenplan werden im Kapitel 08 40 (Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie staatliche agrarwirtschaftliche Fachschulen) bei Titel 422 01 Buchst. b (Planmäßige Beamte (Forsten)) zur Behebung des Personalfehlbestands in der Forstverwaltung 20 Planstellen der BesGr A 13 (Forstrat, Forsträtin) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. September 2012 besetzbar.

(21) Im Stellenplan werden im Einzelplan 10 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) zur Verbesserung der Sicherheit in den Gerichtsgebäuden

1. im Kapitel 10 10 (Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter)) vier Planstellen der BesGr A 4 (Amtsmeister, Amtsmeisterin) neu

ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar,

2. im Kapitel 10 12 (Bayer. Landessozialgericht, Sozialgerichte) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte (Richter)) zwei Planstellen der BesGr A 4 (Amtsmeister, Amtsmeisterin) neu ausgebracht; die Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. April 2012 besetzbar.

(22) Im Stellenplan werden im Kapitel 12 41 (Staatliche Veterinärverwaltung bei den Landratsämtern) bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zur Verbesserung des Verbraucherschutzes 30 Planstellen der BesGr A 13 (Veterinärarzt, Veterinärärztin) neu ausgebracht.

(23) ¹Im Stellenplan werden im Kapitel 15 06 (Sammelansätze für den Gesamtbereich der Hochschulen) für die Umsetzung von Projekten aus dem Aktionsplan „Demographischer Wandel, ländlicher Raum“ im Hochschulbereich folgende (Plan-) Stellen ausgebracht:

1. bei Titel 422 01 (Planmäßige Beamte) zwei Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin),
2. bei Titel 422 02 (Professoren) 13 Planstellen der BesGr W 3 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin), drei Planstellen der BesGr W 2 (Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin) und 16 Planstellen der BesGr W 2 (Professor, Professorin),
3. bei Titel 422 13 (Wissenschaftliche Mitarbeiter) sechs Planstellen der BesGr A 13 (Akademischer Rat, Akademische Rätin auf Zeit),
4. bei Titel 428 01 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen) 41 Stellen der EGr 13, vier Stellen der EGr 11, zehn Stellen der EGr 10, eine Stelle der EGr 6 und eine Stelle der EGr 5.

²Die (Plan-) Stellen sind abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 zum 1. Januar 2012 besetzbar. ³Darüber hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt zur weiteren personellen Ausstattung dieser Projekte (Plan-) Stellen im Umfang von 1 319 900 € zu schaffen. ⁴(Plan-) Stellen für den weiteren Ausbau der Hochschulen wegen Aussetzung der Wehrpflicht und steigender Studierendenzahlen können nach Art. 6 Abs. 12 im Vollzug geschaffen werden.“

2. Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Art. 6c (Beschäftigung schwerbehinderter Menschen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im Jahr 2012 sind 175 freie und frei werdende Stellen und je Ressort 5 v. H. der Stellen, an denen ein kw-Vermerk ausgebracht ist, gesperrt und der Einstellung zusätzlicher schwerbehinderter Menschen vorbehalten, wobei eine Übererfüllung der Quote des Jahres 2011 auf die Quote des Jahres 2012 angerechnet werden kann.““

3. Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

4. Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. Art. 12 (Aussetzung der Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ sowie an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“) wird aufgehoben.“

5. Dis bisherige Nr. 5 wird Nr. 7.

Begründung:**Redaktionelles:**

Wegen des besseren Verständnisses und der besseren Lesbarkeit fassen die Antragsteller den von der Staatsregierung im Nachtragshaushaltsgesetzentwurf geänderten Art. 6 HG in ihrem Änderungsantrag neu. Es wird zusätzlich die allgemeine Wiederbesetzungssperre gestrichen (Änderung Art. 6 Abs. 2 HG), die von der Staatsregierung bei Art. 6 HG angefügten Abs. 14 bis 18 werden durch die Abs. 14 bis 23 „ersetzt“. Die redaktionelle Abfassung bringt es jedoch mit sich, dass aus dem Gesetzentwurf die Änderungen des Art. 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 HG und Art. 6 Abs. 6 Satz 1 HG und die bei Art. 6 HG angefügten Abs. 17 (betrifft Einzelplan 07 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie)) und 18 (betrifft Einzelplan 15 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst)) von den Antragstellern wortgleich in ihren Änderungsantrag übernommen werden. Die Abs. 17 und 18 werden im Änderungsantrag die Abs. 19 und 23. Über die im Gesetzentwurf der Staatsregierung Art. 6 HG angefügten Absätze hinaus, schlagen die Antragsteller die Einfügung neuer Absätze (Abs. 14 neu und 18 neu) und die Anfügung weiterer Absätze (Abs. 20 bis 22) vor. Die im Gesetzentwurf Art. 6 HG angefügten Abs. 14 (betrifft Einzelplan 03A (Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern)), 15 (betrifft Einzelplan 04 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz)) und 16 (betrifft Einzelplan 05 (Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus)) werden erheblich geändert. So wird im Abs. 14 (Abs. 15 im Änderungsantrag) die Nr. 2 aus dem Gesetzentwurf nicht übernommen. Damit werden die für das Landesamt für Verfassungsschutz und die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus vorgesehenen vier neuen Planstellen nicht ausgebracht. Die Kosten, die dadurch bei den Personalausgaben des Landesamts für Verfassungsschutz eingespart werden (53,3 Tsd. Euro), sollen der Förderung gesellschaftlichen Engagements gegen Rechtsextremismus zugute kommen.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 1 (Änderung Art. 6 HG):

Zu Buchst. a (Änderung Abs. 2):

Die allgemeine Wiederbesetzungssperre von 12 Monaten unterbleibt im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Stellen, die gebraucht werden, sind so bald als möglich wieder zu besetzen.

Zu Buchst. b und c (Abs. 3 und 6):

vgl. im Gesetzentwurf der Staatsregierung die Begründung zu Nr. 2 Buchst. a und b.

Zu Buchst. d (Abs. 14 bis 23):

Zu Abs. 14 (Kapitel 02 01):

Im Stellenplan des Doppelhaushalts 2009/2010 wurde für die Unterstützung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Beckstein je eine halbe Stelle der Besoldungsgruppe A 15 und der Entgeltgruppe 9 bereitgestellt. Im Nachtragshaushalt 2010

wurden diese Stellen zu je einer vollen Stelle erhöht. Begründet wurde dies damit, dass der im Büro des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Beckstein zu bewältigende Arbeitsanfall eine deutlich höhere Personalkapazität erfordere, so dass jeweils eine volle Stelle erforderlich sei.

Die Personalausstattung des ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Beckstein wird auf die Ausstattung wie sie vor der Aufstockung im Nachtragshaushalt 2010 bestand, also auf jeweils eine halbe Stelle der Besoldungsgruppe A 15 und der Entgeltgruppe 9, wieder zurückgeführt. An den halben Stellen wird jeweils ein kw-Vermerk ausgebracht. Sie fallen zum 30.03.2012 weg. Die halben Stellen fallen somit acht Monate früher weg. Personal wird gem. Art. 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung für die Dauer von längstens bis zu vier Jahren nach dem Ende des Amtsverhältnisses gewährt. Die Stellen fallen somit zum 30.11.2012 weg.

Zu Abs. 15 (Einzelplan 03A):

Zu Nr. 1 (Kapitel 03 05 und 03 06):

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit in Bayern bzw. die Gerichte und Staatsanwaltschaften (Einzelplan 04 Kapitel 04 04) wurden in den Haushaltsjahren 2009 und 2011 die Mittel für die Verbesserung der Sicherheit in den Gerichtsgebäuden aufgestockt und auch für das Haushaltsjahr 2012 werden für die Gerichtsgebäude der ordentlichen Gerichtsbarkeit 330,0 Tsd. Euro mehr gegenüber dem Haushaltsjahr 2011 für die Durchführung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Der jüngste Vorfall an einem bayerischen Gericht (Mord an einem Staatsanwalt in einem Amtsgerichtsgebäude in Dachau) zeigt, dass Handlungsbedarf besteht. Der Bedarf besteht an allen Gerichten unabhängig davon, welche Verfahren vor dem Gericht verhandelt werden und um welche Gerichtsbarkeit es sich handelt. Handlungsbedarf besteht daher über die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte) hinaus, grundsätzlich auch an den Fachgerichtsbarkeiten (hier: Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Es ist anzustreben, dass in möglichst allen Gerichtsgebäuden in Bayern Zugangskontrollen und Zugangsbewachungen entweder mittels Metalldetektoren (festinstallierte oder mobile Detektorrahmen; Handsonden, sofern am Gericht noch nicht vorhanden) oder ggf. mittels Gepäckdurchleuchtungsanlagen stattfinden, bei denen gefährliche metallische Gegenstände, die Parteien, Zeugen oder Besucher mit sich führen, aufgespürt werden können, damit die persönliche Sicherheit der Justizbeschäftigten, der Rechtsanwälte, Parteien, Zeugen und Besucher in den Gerichtsgebäuden bestmöglich sichergestellt werden kann. Technische Sicherheitseinrichtungen ersetzen aber keinesfalls Justizpersonal, das mit den Zugangskontrollen in den Gerichtsgebäuden beauftragt ist. Es müssen daher mehr Planstellen für Justizoberwachtmeister, Justizoberwachtmeisterinnen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Amtsmeister, Amtsmeisterinnen in den Fachgerichtsbarkeiten geschaffen werden. Technische Sicherheitseinrichtungen oder Sicherheitsapparaturen benötigen auch Personal, das sie bedient.

Zu Nr. 2 (Kapitel 03 09):

Der Stellenplan der Landratsämter wird über die im Nachtrags Haushaltsgesetzentwurf von der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen geändert.

Zu Buchst. a.

Die Staatsregierung bringt in ihrem Gesetzentwurf zur Bewältigung der Energiewende sieben Planstellen für Technische Oberinspektoren, Technische Oberinspektorinnen in der BesGr A 10 neu aus. Diese Neuausbringung von Planstellen wird von den Antragstellern übernommen. Insofern wird auf die Begründung im Gesetzentwurf der Staatsregierung verwiesen (vgl. zum neuen Art. 6 Abs. 14 Nr. 1).

Zu Buchst. b:

Nicht nur die untere Umweltverwaltung muss durch neue Planstellen gestärkt werden, sondern auch die Lebensmittelkontrolle. Die Lebensmittelskandale der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es zu wenig Lebensmittelkontrolleure gibt, die „vor Ort“ im Einsatz sind. Mit der Schaffung von 71 neuen Planstellen für Regierungssekretäranwärter, Regierungssekretäranwärterinnen können neue Lebensmittelkontrolleure ausgebildet werden.

Zu Nr. 3 (Kapitel 03 18):**Zu Buchst. a:**

Die Polizeibeamten, Polizeibeamtinnen, die an den Polizeiinspektionen mit den Aufgaben eines Jugendkontaktbeamten, einer Jugendkontaktbeamtin betraut sind, sollen von polizeivollzuglichen Aufgaben ausgenommen werden. Zum Ausgleich müssen daher Planstellen ausgebracht werden.

Zu Buchst. b und c:

Vgl. im Gesetzentwurf der Staatsregierung die Begründung zum neuen Art. 6 Abs. 14 Nr. 3.

Zu Nr. 4 (Kapitel 03 20):**Zu Buchst. a:**

Vgl. im Gesetzentwurf der Staatsregierung die Begründung zum neuen Art. 6 Abs. 14 Nr. 4.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa:

Um die hohe Zahl der Ruhestandsabgänge ab dem Jahr 2012 auszugleichen, müssen dringend neue Beamte für den Polizeivollzugsdienst ausgebildet werden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ruhestandsabgänge akut werden, ausgebildet und dem Polizeivollzugsdienst dann zur Verfügung stehen. Es werden 500 neue Planstellen für Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung geschaffen.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb:

Vgl. im Gesetzentwurf der Staatsregierung die Begründung zum neuen Art. 6 Abs. 14 Nr. 4.

Zu Nr. 5 (Kapitel 03 21):

Vgl. im Gesetzentwurf der Staatsregierung die Begründung zum neuen Art. 6 Abs. 14 Nr. 5.

Zu Nr. 6 (Kapitel 03 26):

Die Staatsregierung stockt das Lehrpersonal an den drei Staatlichen Feuerweherschulen um weitere 25 Planstellen auf, damit der steigenden Nachfrage nach Lehrgängen und neuen Lehrgangsarten Rechnung getragen werden kann (vgl. im Gesetzentwurf der Staatsregierung die Begründung zum neuen Abs. 14 Nr. 6).

Die Antragsteller stocken das Lehrpersonal um weitere 10 Planstellen in der BesGr A 10 (Brandamtmann, Brandamtfrau) auf. Die zusätzlichen Stellen sollen das Lehrpersonal an den Feuerweherschulen, insbesondere für die Schulung der Feuerwehreinsatzkräfte im Umgang mit dem Digitalfunk, weiter verstärken.

Zu Abs. 16 (Einzelplan 04):**Zu Nr. 1 (Kapitel 04 04):**

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa, bbb und Buchst. b:

Die Belastungssituation in der bayerischen Justiz ist seit Jahren außerordentlich hoch (vgl. untenstehende Tabellen). Vor allem an den Amts- und Landgerichten fehlen Richter. Es fehlen Staatsanwälte, es fehlen Rechtspfleger, es fehlen Justizfachwirte. Die in den Seviceeinheiten festgestellten Überhänge wurden durch die Umwandlung von 104 Stellen für Arbeitnehmer in 50 Stellen für Richter und Staatsanwälte während der Haushaltsjahre 2007 bis 2009 reduziert, ohne eine erforderliche Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsstellen funktioniert jedoch kein Gericht und keine Staatsanwaltschaft.

Durchschnittsbelastung alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in Bayern			
Dienstbereich	Zeitraum	Belastung	Fehlbestand (= -) / Überbesetzung (= +) in AKA
Richter und Staatsanwälte	2006	121 %	- 545,39
	2007	122 %	- 549,15
	2008	117 %	- 438,74
	2009	116 %	- 416,56
	1.-3. Quartal 2010	115 %	- 385,44
Rechtspfleger	2006	109 %	- 197,59
	2007	109 %	- 197,66
	2008	108 %	- 165,99
	2009	108 %	- 162,85
	1.-3. Quartal 2010	108 %	- 161,48
Servicebereich	2006	97 %	+ 152,96
	2007	95 %	+ 225,70
	2008	94 %	+ 293,01
	2009	96 %	+ 209,68
	1.-3. Quartal 2010	101 %	- 30,08

Durchschnittsbelastung alle Gerichte in Bayern			
Dienstbereich	Zeitraum	Belastung	Fehlbestand (= -) Überbesetzung (= +) in AKA
Richter	2006	118 %	- 346,57
	2007	118 %	- 341,21
	2008	115 %	- 292,74
	2009	114 %	- 275,99
	1.-3. Quartal 2010	114 %	- 262,19
Rechtspfleger	2006	109 %	- 165,14
	2007	109 %	- 172,68
	2008	108 %	- 150,73
	2009	108 %	- 145,65
	1.-3. Quartal 2010	107 %	- 131,17
Servicebereich	2006	97 %	+ 106,56
	2007	96 %	+ 144,73
	2008	95 %	+ 184,38
	2009	97 %	+ 116,70
	1.-3. Quartal 2010	102 %	- 88,81

Durchschnittsbelastung alle Oberlandesgerichte in Bayern			
Dienstbereich	Zeitraum	Belastung	Fehlbestand (= -) Überbesetzung (= +) in AKA
Richter	2006	120 %	- 49,33
	2007	117 %	- 40,26
	2008	115 %	- 38,06
	2009	114 %	- 34,83
	1.-3. Quartal 2010	108 %	- 20,59
Rechtspfleger	2006	106 %	- 14,29
	2007	106 %	- 15,65
	2008	108 %	- 18,74
	2009	108 %	- 19,63
	1.-3. Quartal 2010	107 %	- 17,10
Servicebereich	2006	100 %	- 0,74
	2007	98 %	+ 9,08
	2008	98 %	+ 6,46
	2009	104 %	- 15,28
	1.-3. Quartal 2010	106 %	- 23,71

Durchschnittsbelastung alle Landgerichte in Bayern			
Dienstbereich	Zeitraum	Belastung	Fehlbestand (= -) Überbesetzung (= +) in AKA
Richter	2006	113 %	- 85,43
	2007	112 %	- 83,82
	2008	110 %	- 68,31
	2009	108 %	- 56,75
	1.-3. Quartal 2010	109 %	- 59,77
Rechtspfleger	2006	92 %	+ 12,09
	2007	90 %	+ 15,30
	2008	89 %	+ 17,73
	2009	89 %	+ 16,61
	1.-3. Quartal 2010	90 %	+ 15,47
Servicebereich	2006	101 %	- 3,74
	2007	101 %	- 7,16
	2008	100 %	- 1,94
	2009	102 %	- 15,06
	1.-3. Quartal 2010	105 %	- 34,70

Durchschnittsbelastung alle Amtsgerichte in Bayern			
Dienstbereich	Zeitraum	Belastung	Fehlbestand (= -) Überbesetzung (= +) in AKA
Richter	2006	121 %	- 211,81
	2007	122 %	- 217,13
	2008	119 %	- 186,37
	2009	118 %	- 184,41
	1.-3. Quartal 2010	118 %	- 181,83
Rechtspfleger	2006	111 %	- 162,94
	2007	112 %	- 172,33
	2008	110 %	- 149,72
	2009	110 %	- 142,63
	1.-3. Quartal 2010	109 %	- 136,54
Servicebereich	2006	96 %	+ 111,04
	2007	95 %	+ 142,81
	2008	94 %	+ 179,86
	2009	95 %	+ 147,04
	1.-3. Quartal 2010	101 %	- 30,40

Durchschnittsbelastung alle Staatsanwaltschaften (einschließlich Generalstaatsanwaltschaften) in Bayern			
Dienstbereich	Zeitraum	Belastung	Fehlbestand (= -) Überbesetzung (= +) in AKA
Richter	2006	132 %	- 198,82
	2007	133 %	- 207,94
	2008	123 %	- 146,00
	2009	122 %	- 140,57
	1.-3. Quartal 2010	119 %	- 123,25
Rechtspfleger	2006	114 %	- 32,45
	2007	111 %	- 24,98
	2008	107 %	- 15,26
	2009	108 %	- 17,20
	1.-3. Quartal 2010	111 %	- 23,31
Servicebereich	2006	95 %	+ 46,60
	2007	91 %	+ 80,87
	2008	87 %	+ 108,63
	2009	89 %	+ 92,98
	1.-3. Quartal 2010	93 %	+ 58,73

Die ungebrochen hohe Belastungssituation der Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Personalfehlbestände sind nicht weiter zu akzeptieren. Sie gefährden u.E. den Justizgewährungsanspruch der Rechtssuchenden. Es müssen daher ernsthafte Anstrengungen unternommen werden, die Funktionsfähigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Freistaat aufrechtzuerhalten. Dies ist nur zu erreichen durch eine ausreichende Zahl von Beschäftigten in allen Funktionen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Erledigung der anfallenden Arbeiten.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ccc:

Trotz der Schaffung von 15 neuen Stellen für die Bewährungshilfe im Doppelhaushalt 2009/2010 und der neuen Stellen bereits in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 hat sich die Fallbelastung der Bewährungshilfe nicht nach unten bewegt. Sie liegt bei deutlich über 80 Probanden, Probandinnen pro Bewährungshelfer, Bewährungshelferin. Um die Qualität der Bewährungshilfe zu erhalten, bedarf es daher dringend einer Fallzahlenreduktion. Die Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe, die unter anderem die Beobachtung der Lebensführung der Probanden, bei Risikoprobanden ein erweitertes, besonderes Risikomanagement zur Rückfallvermeidung garantieren sollen, sind seit 1. Januar 2008 verbindlich eingeführt und wurden bis Mitte 2009 implementiert. Diese höheren Standards, die sich auch in einer intensivierten Zusammenarbeit mit anderen Stellen (runde Tische, Zusammenarbeit mit HEADS-Ansprechpartnern, genau geplante Entlassungsvorbereitungen) ausdrücken, erfordern einen höheren Arbeitsaufwand. Die Zunahme von unbefristeten Führungsaufsichten bindet langfristig Personal an einen Fall und trägt damit zur weiteren Fallzahlensteigerung und Arbeitsintensität bei. Der Umgang mit gewaltbereiten Jugendlichen erfordert notwendige Intensivbetreuung und Kontrolle der Jugendlichen und eine gute Netzwerkbildung mit anderen Betei-

ligten. Alle diese Maßnahmen brauchen Ressourcen, die bei der derzeitigen personellen Ausstattung der Bewährungshilfe nicht gegeben sind.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd:

Vgl. auch die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 15 Nr. 1.

Justizwachtmeister sind bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften mit vielfältigen Aufgaben betraut. Insbesondere sind sie bei der Gewährleistung der Sicherheit in den Justizgebäuden und der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzungen gefordert. Gerade im Hinblick auf Vorkommnisse in Gerichtsgebäuden in Bayern in den vergangenen Jahren (jüngster Fall: Todesschüsse auf einen Staatsanwalt in einem Amtsgerichtsgebäude in Dachau) werden Justizwachtmeister gebraucht. Mehr Justizwachtmeister in den Gerichtsgebäuden erhöhen die Sicherheit von Beschäftigten, Rechtsanwälten, ihren Mandanten, Zeugen und Besuchern. Allein mit technischen Sicherheitsmaßnahmen (Zugangs- und Fassadenüberwachungen, Detektoren, Gepäckdurchleuchtungsanlagen, Notrufeinrichtungen usw.) lässt sich dies nicht bewerkstelligen. Es muss auch Personal für die Kontrollen, insbesondere die Zugangskontrollen, vorhanden sein.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb:

Trotz leichter Verbesserungen der Beförderungswartezeiten bei den Rechtspflegern sind die Wartezeiten nach wie vor zu lang. So wartet ein überdurchschnittlich beurteilter Rechtspflegeoberinspektor (BesGr A 10 bis zu seiner Beförderung zum Rechtspflegeamtmann (BesGr A 11) ca. 15 Jahre. Besonders eine hohe Anzahl von 45-jährigen bis 50-jährigen Rechtspflegeoberinspektoren wartet auf die Beförderung zu Rechtspflegeamtännern in der BesGr A 11.

Die Wartezeit bei den Gerichtsvollziehern für die Beförderung der BesGr A 9 (Obergerichtsvollzieher, Obergerichtsvollzieherin) nach BesGr A 10 (Hauptgerichtsvollzieher, Hauptgerichtsvollzieherin) ist ebenfalls zu lang. Dies gilt auch für die Wartezeit für die Beförderung der BesGr A 8 (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherin) nach BesGr A 9 (Obergerichtsvollzieher, Obergerichtsvollzieherin).

Die Beförderungswartezeiten bei den Justizfachwirten haben sich während der letzten Jahre teilweise unzumutbar verlängert. Dies gilt insbesondere für die Beförderungen nach der BesGr A 8 (Justizhauptsekretär, Justizhauptsekretärin) und der BesGr A 9 (Justizverwaltungsinspektor, Justizverwaltungsinspektorin). Hier betragen die Beförderungen selbst bei weit überdurchschnittlichen Beurteilungen 15 bis 20 Jahre. Diese unbefriedigende Beförderungssituation wirkt sich negativ auf die Motivation der Betroffenen aus. Hinzu kommt der Ernennungsstau bei den Gerichtsvollziehern. Geprüfte Gerichtsvollzieher, Gerichtsvollzieherinnen (BesGr A 8) wurden auf Stellen der BesGr A 6 (Justizsekretäre, Justizsekretärinnen) und A 7 (Justizobersekretäre, Justizobersekretärinnen) verrechnet.

Die Beförderungswartezeiten bei den Justizwachtmeistern sind ebenfalls zu lang. Dies gilt insbesondere bei der Beförderung der BesGr A 4 (Justizoberwachtmeister, Justizoberwachtmeisterin) nach BesGr A 5 (Justizhauptwachtmeister, Justizhauptwachtmeisterin).

Zu Buchst. c:

Anzahl und die Dauer befristeter Beschäftigungsverhältnisse in der bayerischen Justiz ist eines der größten Probleme.

Was früher die Ausnahme war, ist inzwischen die Regel geworden. Einstellungen von Arbeitnehmern, Arbeitnehmerinnen erfolgen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in aller Regel nur noch befristet.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind prekäre Arbeitsverhältnisse mit vielfach negativen Auswirkungen für die Betroffenen. Eine längerfristige Lebensplanung ist nicht möglich. Es liegt auch eine indirekte Diskriminierung vor, da fast ausschließlich Frauen von befristeten Beschäftigungsverhältnissen betroffen sind. Befristete Beschäftigungsverhältnisse sind zwar weitestgehend durch Vertretungen für Mutterschutz- und Elternzeit sachlich begründet und die Möglichkeiten für familienpolitische Beurlaubungen sind prinzipiell zu unterstützen und ohne Einstellungen solcher Vertretungen wäre der Dienstbetrieb in den Geschäftsstellen nicht aufrecht zu erhalten. Ziel muss es aber sein, dass befristete Beschäftigungsverhältnisse bei der bayerischen Justiz sowohl im Interesse der betroffenen Beschäftigten als auch im Interesse des Arbeitgebers wieder die Ausnahme werden.

Es wird begrüßt, dass im Doppelhaushalt 2011/2012 120 Befristungen in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt wurden. Hierbei handelte es sich um langjährige Befristungen von acht Jahren und darüber. Die Umwandlung dieser 120 Stellen kann aber nur ein Anfang gewesen sein. Es müssen weitere befristete Beschäftigungsverhältnisse in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt werden.

Zu Nr. 2 (Kapitel 04 05):

Zu Buchst. a:

Entspricht im Gesetzentwurf der Staatsregierung Art. 6 Abs. 15 Nr. 1 Buchst. a und b neu (vgl. dort die Begründung zum neuen Art. 6 Abs. 15).

Zu Buchst. b:

Die neuen Planstellen für planmäßige Beamte, die im Nachtragshaushaltsgesetzentwurf 2012 im Kapitel 04 05 (Justizvollzugsanstalten) bei Titel 422 01 ausgebracht werden, dienen der Umsetzung des freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung und dem Ausbau der Sozialtherapie. Der bayerische Strafvollzug braucht aber insgesamt mehr Vollzugsbedienstete. Die Personalausstattung im bayerischen Strafvollzug liegt im Vergleich zu den anderen Ländern an letzter Stelle. Das Verhältnis Gefangener zu Bediensteten beträgt in Bayern 2,46 zu 1, im Bundesschnitt 1,99 zu 1. Das Verhältnis im Vollzugsdienst ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (2,68 zu 1) in Bayern mit 3,36 zu 1 noch schlechter. Von 1989 bis 2009 wurden im bayerischen Justizvollzug zwar neue Planstellen geschaffen, gleichzeitig ist aber seit 1991 die Gefangenenanzahl gestiegen. Es fehlen immer noch rund 800 Bedienstete im Justizvollzug, davon ca. 650 im allgemeinen Vollzugsdienst (aVD) und mittleren Werkdienst (mWD). Die Antragsteller haben daher im Doppelhaushalt 2011/2012 200 neue Planstellen für Anwärter für den aVD und mWD gefordert und angekündigt, die Forderung nach neuen Planstellen auch in den kommenden Haushalten zu erheben mit dem Ziel, dass mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 die erforderlichen Planstellen geschaffen sind und der Personalfehlbestand im aVD und mWD beseitigt ist. Es werden daher 100 neue Planstellen für Obersekretäranwärter im Justizvollzug, Oberwerkmeisteranwärter für das Haushaltsjahr 2012 gefordert.

Zu Buchst. c:

Entspricht dem Gesetzentwurf der Staatsregierung (vgl. dort Art. 6 Abs. 15 Nr. 2 neu).

Zu Abs. 17 (Einzelplan 05):

Zu Nr. 1 (Kapitel 05 12 bis 05 19):

Buchst. a:

An den Schulen der Schularten in Bayern werden insgesamt 2 025 neue Lehrkräfte benötigt. Laut Nachtragshaushaltsgesetzentwurf können bis zu 1 082 Planstellen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in Planstellen der BesGr A 13 (Studienrat, Studienrätin) umgewandelt und nach Bedarf in die Kapitel 05 13, 05 15, 05 17, 05 18 und 05 19 umgesetzt werden. Es sind somit 943 weitere Lehrkräfte für die Schularten erforderlich.

Buchst. b:

Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler brauchen Unterstützung durch andere Professionen. Es werden daher Planstellen für Sozialarbeiter und Psychologen für die Schulen der Schularten neu ausgebracht.

Buchst. c:

Um den Fehlbestand beim Verwaltungspersonal zu beheben, werden neue Stellen für die Schulen aller Schularten neu ausgebracht.

Zu Nr. 2 (Kapitel 05 12):

Vgl. im Gesetzentwurf der Staatsregierung die Begründung zum neuen Art. 6 Abs. 16.

Zu Abs. 18 (Einzelplan 06):

Zu Nr. 1 (Kapitel 06 05):

Der Steuervollzug in Bayern muss spürbar und dauerhaft verbessert werden. Auf die Defizite im Steuervollzug weist der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinen Jahresberichten immer wieder hin. Ein geordneter Steuervollzug ist sowohl ein Gebot der Steuergerechtigkeit, als auch im Hinblick auf die Einnahmenseite des Staatshaushalts unverzichtbar. Es werden daher 500 Planstellen für die Stärkung der Steuerfahndung und der Betriebsprüfung neu ausgebracht.

Zu Nr. 2 (Kapitel 06 13):

Vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 15 Nr. 1.

Zu Abs. 19 (Kapitel 07 01):

Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Staatsregierung zum neuen Art. 6 Abs. 17.

Zu Abs. 20 (Kapitel 08 40):

Durch die immer größer werdenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder, aber auch durch die stetig wachsenden Bedürfnisse der Menschen nach Erholung in einer intakten Umwelt, steigen auch die Anforderungen an

die Forstverwaltung und ihre Beschäftigten. Es fehlt an Personal im Bereich der Forsträte und Forsträtinnen. Daher werden 20 Planstellen neu ausgebracht.

Zu Abs. 21 (Kapitel 10 10 und 10 12):

Vgl. die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 15 Nr. 1.

Zu Abs. 22 (Kapitel 12 41):

Die Lebensmittelskandale der letzten Jahre haben vor Augen geführt, wie schlecht es um die Lebensmittelsicherheit in Bayern bestellt ist. Mit der Schaffung von 30 neuen Planstellen für Veterinärärzte, Veterinärärztinnen werden die Lebensmittelsicherheit und der Verbraucherschutz gestärkt.

Zu Abs. 23 (Kapitel 15 06):

Vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Staatsregierung zum neuen Art. 6 Abs. 18.

Zu Nr. 2 (Änderung Art. 6c Abs. 1 Satz 1 HG):

In Bayern gibt es weiterhin einen großen Handlungsbedarf, was die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst angeht. Im Haushaltsjahr 2012 sind 150 Stellen für die Einstellung von schwerbehinderten Menschen gesperrt. Diese Stellensperre wird auf 175 Stellen erhöht. Ein zusätzlicher Anreiz, schwerbehinderte Menschen einzustellen, wird dadurch geschaffen, dass 5 % der Stellen, an denen ein kw-Vermerk ausgebracht ist, je Ressort für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen gesperrt wird.

Zu Nr. 3:

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung der neuen Nr. 3.

Zu Nr. 4 (Aufhebung Art. 12 HG):

Nach Art. 16 Abs. 4 Satz 2 BayVersRücklG ist die Aussetzung der Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ (Art. 13 ff BayVersRücklG) durch formelles Gesetz zulässig, soweit dies erforderlich ist, um den

Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen oder aus einem vergleichbar schwerwiegenden Grund (Art. 18 Abs. 2 Halbsatz 1 BayHO). Unter den gleichen Voraussetzungen ist eine Aussetzungen der Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ (Art. 2 ff BayVersRücklG) zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayVersRücklG, eingefügt durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150)).

Der Haushaltsgesetzgeber 2011/2012 hat durch Art. 12 HG die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ sowie Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ in den Jahren 2011 und 2012 ausgesetzt. Dies begründete er mit der weltweiten Finanzmarktkrise, die das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht in erheblichem Maße gestört und zu einem schweren Konjunkturinbruch geführt habe, in dessen Folge die Steuereinnahmen in Milliardenhöhe eingebrochen seien. Bis zum Entwurf des Doppelhaushalts 2011/2012 habe man das Vorkrisenniveau nicht wieder erreichen können. In Abwägung des Ziels der Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ der ergänzenden Finanzierung zukünftiger Versorgungslasten einerseits und den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts andererseits hat der Haushaltsgesetzgeber 2011/2012 das Aussetzen der Zuführungen an die Sondervermögen in den Jahren 2011 und 2012 für notwendig und angemessen erachtet.

Davon abgesehen, dass die Staatsregierung im Doppelhaushaltsgesetzentwurf bereits von Steuereinnahmen ausgegangen ist, die für das Jahr 2012 höher lagen als z. B. im Jahr 2008, ist die Aussetzung der Zuführungen angesichts der tatsächlich gestiegenen Steuereinnahmen für das Jahr 2012 u.E. haltlos und aufzuheben. Die Aussetzung der Zuführungen gefährdet die Generationengerechtigkeit.

Zu Nr. 5:

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung der neuen Nr. 4.